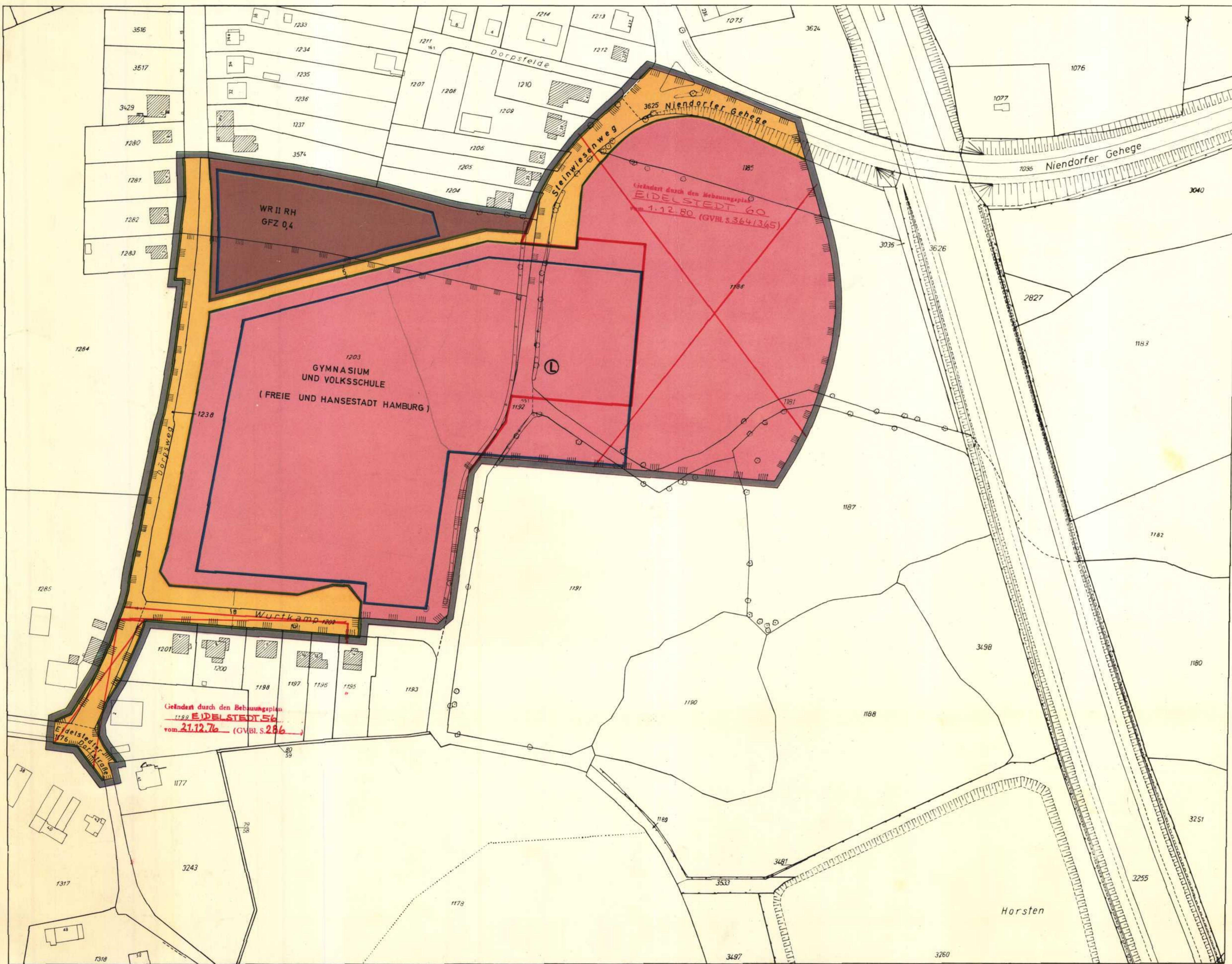


EIDELSTEDT 43

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 43



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf 35 10 71

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf 35 10 71

Archiv Mr. 23630 A

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
EIDELSTEDT 43**

AUF GRUND DES BUNDESBÄUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

(KBL.5640; B 95,111 NW.) Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

Dreiunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Juli 1971

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschuß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 13. Juli 1971

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 43

Vom 13. Juli 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 43 für den Geltungsbereich Dörpsweg — Nordgrenze des Flurstücks 1203 der Gemarkung Eidelstedt — Steinwiesenweg — Niendorfer Gehege — über die Flurstücke 1185, 1186, 1181, 1187 und 1191 der Gemarkung Eidelstedt — Steinwiesenweg — Wurtkamp — über die Flurstücke 1201 und 1199 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1317 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1285 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juli 1971.

Der Senat